



2. Informationsschreiben zur Corona - Krise

Liebe Innungsmitglieder,

450-Euro-Grenze darf im Minijob überschritten werden:

Arbeitgeber beschäftigen aufgrund der Corona-Krise ihre 450-Euro-Minijobber teilweise in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen.

Wie die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung mit einer Meldung vom 30.03. bekanntgegeben haben, werden für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch weiterhin nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt.

Weiterhin möchten wir Sie beim Thema Kurzarbeit auf folgende Punkte hinweisen, die aus rechtlicher Sicht problematisch sein können:

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, können Aushilfen (Minijobber, kurzfristig Beschäftigte) bei der Abrechnung mit Kurzarbeit nicht berücksichtigt werden. Arbeitsrechtlich fraglich ist dabei, ob den Aushilfen der Lohn trotz Kurzarbeit weiterbezahlt werden muss, oder ob eine Aussetzung der Auszahlung erfolgen kann. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht könnte bei ausbleibender Auszahlung gegebenenfalls ein sogenannter „Phantomlohn“ vorliegen, der trotz fehlender Auszahlung zu verbeitragen wäre.

Auch bei Arbeitnehmern die in Kurzarbeit stehen, sind aus arbeitsrechtlicher Sicht einige Kriterien zu beachten, damit eine unanfechtbare Abrechnung gewährleistet ist. Eventuell greift dabei die von der Bundesagentur für Arbeit ausgegebene Anlage mit den Unterschriften der Arbeitnehmer zum Antrag auf Kurzarbeit nicht weit genug. Hier wäre eine ergänzende Vereinbarung mit den betroffenen Mitarbeitern anzuraten.

Da Ihr Steuerberater aus berufsrechtlichen Gründen keine Beratung in arbeits - und sozialversicherungsrechtlichen Fragen durchführen darf, bitten wir Sie um Abklärung der kritischen Rechtsfragen gegebenenfalls durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Wir wünschen Ihnen weiterhin gute Geschäfte und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Winkler